



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

ERGEBNISPROTOKOLL

| | | |
|----------------------|--|-----------------|
| Datum: 18.12.2015 | Ort: Ministerium für Umwelt , Klima und Energiewirtschaft, Konferenzsaal 2 im Gebäude Willy- Brandt- Str. 41, 70173 Stuttgart | Az.: 6-4583.337 |
|----------------------|--|-----------------|

9. Sitzung Arbeitskreis Windenergie Baden-Württemberg

| | |
|--|--|
| Teilnehmerinnen und Teilnehmer: | <input checked="" type="checkbox"/> siehe separate Teilnehmerliste |
|--|--|

Anlagen:

- Vortrag „Technische Entwicklung von Binnenlandwindenergieanlagen: Herausforderungen in komplexem Gelände“
- Vortrag „Ausschreibung für Windenergie an Land – Analyse und Bewertung der Knackpunkte des Eckpunktepapiers EEG 3.0“
- Analyse „Stromgestehungskosten & Korrekturfaktoren – Bewertung der Annahmen und Modelle zur Parametrierung des RE-Modells nach BMWi“
- Kurzbeitrag „Prognose Schallimmissionen von Windkraftanlagen“
- Teilnehmerliste der 9. Sitzung des Arbeitskreises Windenergie Baden-Württemberg

1. Begrüßung und Einführung

Herr Ministerialdirektor Meinel begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 9. Sitzung des Arbeitskreises Windenergie Baden-Württemberg und führt in die Schwerpunkte der Tagesordnung ein, die im Bereich der Technik und Wirtschaftlichkeit liegen.

Nachdem Herr Ministerialdirektor Meinel zur gemeinsamen Diskussion eingeladen hat, skizziert er die zentralen Entwicklungen, die die Windenergie in der laufenden Legislaturperiode genommen hat. Während sich die Antragszahlen und Genehmigungen bereits in den vergangenen Jahren positiv entwickelt haben, sei im Kalenderjahr 2015 nun auch bei den Inbetriebnahmen eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Die hohe Zahl der genehmigten Anlagen lasse darüber hinaus darauf schließen, dass sich die Dynamik auch in 2016 fortsetzen werde. Herr Ministerialdirektor Meinel weist in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hin, dass es mittelfristig große Herausforderungen für den Windenergieausbau in Baden-Württemberg gebe, bspw. die sich stetig verdichtende Flächennutzungen und die von der Bundesregierung geplante Umstellung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) auf ein System von Ausschreibungen.

Anmerkung: Nach aktuellen Zahlen des Umweltministeriums sind im Kalenderjahr 2015 insgesamt 53 Windenergieanlagen mit einer Leistung von ca. 150 MW in Betrieb genommen worden. Weiterhin wurden im genannten Zeitraum 100 Windenergieanlagen genehmigt und 198 Windenergieanlagen beantragt (<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/entwicklung-des-windenergieausbaus/>).

2. Technische Entwicklung von Binnenlandanlagen

Herr Prof. Cheng (Universität Stuttgart) stellt die aktuellen technischen Entwicklungen von Binnenlandwindenergieanlagen (Aufskalierung von Nabenhöhe und Rotordurchmesser, Entwurfsanforderungen und -konzepte, modulare Bauweise u. a.) und die bestehenden Herausforderungen im komplexen Gelände (Messung, Regelung, Wetter- und Windvorhersage etc.) mittels Powerpointpräsentation (siehe Anlage: „Technische Entwicklung von Binnenlandwindenergieanlagen“) vor.

3. Ausschreibung für die Windenergie an Land

Herr Dr. Ritzau (BET) berichtet anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation „Ausschreibung für Windenergie an Land“ über Zielrichtung, Zeitplan und Stand der laufenden Novelle des EEG. Die bislang vom Gesetzgeber vorgegebenen festen Vergütungen sollen demnach bis 2017 auf ein System der Ausschreibungen umgestellt

und die Vergütungshöhe im Wettbewerb der Anlagenbetreiber ermittelt werden. Die Beschlussfassung des EEG ist für Sommer 2016 geplant.

Herr Dr. Ritzau führt aus, dass die zentralen Aspekte bei der Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns insbesondere bei

- der Anpassung der Ermittlungsgrundlage für den Referenzstandort,
- der Ausgestaltung der Korrekturfaktoren im Rahmen der Umstellung auf ein einstufiges Referenzertragsmodell sowie
- der Festlegung und Berechnung des Ausbaurückbauslängens.

Auf Basis der vorgestellten BET-Daten käme es zu einer hohen Spreizung der Projektrentabilitäten und bei der Auktion zu spürbaren Wettbewerbsnachteilen für die Standorte mit geringeren Referenzerträgen. Herr Dr. Ritzau hebt hervor, dass die Bewertung der im jüngsten Eckpunktepapier des BMWi getroffenen Korrekturfaktoren maßgeblich von den unterstellten Kostenannahmen abhängt. Insofern bestehe ein dringender Diskussionsbedarf bei der Standortabhängigkeit der Haupt- und Nebeninvestitionskosten.

Anmerkung: Um quantitativ darzustellen, ob bzw. welche Kostenunterschiede bestehen, wurde vereinbart, eine Abfrage bei den Mitgliedern des Arbeitskreis Windenergie Baden-Württemberg zu den Investitionskosten, insbesondere den Nebeninvestitionskosten, durchzuführen. Auf die entsprechend von Herrn Dr. Güntert (UM) versendete E-Mail vom 21. Dezember 2015 haben insgesamt 10 Projektierer Rückmeldungen zu den Kosten ihrer Projekte gegeben. Der Rücklauf entspricht Angaben zu 36 Projekten mit 148 Windenergieanlagen und einer Leistung von 441 MW. Die Angaben wurden von Seiten des UM anonymisiert und ausgewertet. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die mittleren Investitionsnebenkosten bei 455 €/kW liegen und damit signifikant höher ausfallen als die Abschätzung von WindGuard (387 €/kW). Die in der Analyse „Stromgestehungskosten & Korrekturfaktoren“ (siehe Anlage) dargestellten Zusammenhänge und Kritikpunkte wurden von Herrn Dr. Jenssen (UM) und Herrn Güntert (UM) bei der 20. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie am 21. Januar 2015 und dem EEG-Bund-Länder-Gespräch am 26. Januar 2016 gegenüber Bund und Ländern vorgebracht.

4. Allgemeine Aussprache und aktuelle Themen

Herr Dr. Herr (UM) berichtet, dass die Probleme in den anhängigen Genehmigungsverfahren hinsichtlich Rundfunk gelöst werden konnten. Bei der Wetterradarthematik sehe das UM mit den inzwischen vorliegenden Rechts- und Fachgutachten gute Chancen für Genehmigungen von Windkraftanlagen außerhalb des 5 Kilometer-Radius um eine Wetterradarstation, die auch vor Gericht halten dürften, wenn die in dem Rechts- und Fachgutachten dargelegten Bedingungen eingehalten werden. Bei der Problematik Flugsicherung seien bisher noch keine durchgreifenden Fortschritte erreicht worden, allerdings werde das Thema nun schwerpunktmäßig angegangen.

Herr Ratzel (UM) berichtet darüber, dass aktuelle Studien systematische Diskrepanzen zwischen Prognosen und Messungen der Geräusche von Windkraftanlagen gezeigt haben. Die Messungen lägen dabei höher als die Berechnungen. Gründe hierfür seien u. a. die mittlerweile erreichten großen Anlagenhöhen. Ein vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlichtes „Interimsverfahren“ für eine verbesserte Prognose werfe noch Fragen auf. Die Abweichungen zum bisherigen Verfahren können dem Kurzbeitrags entnommen werden (siehe Anlage). Die Immissionsschutzbehörden des Landes seien per Erlass über den Sachverhalt informiert worden. Die Behörden wurden darin aufgefordert, bis auf Weiteres das bisherige Prognoseverfahren anzuwenden. Außerdem sollen Antragsteller zukünftig durch die Behörden informiert werden. Ein Arbeitskreis der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) bereite derzeit eine Überarbeitung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vor, in welchen auch das Prognoseverfahren geregelt werde. Es sei damit zu rechnen, dass 2016 ein verbessertes Prognoseverfahren eingeführt werde, welches für Windkraftanlagen etwas höhere Schallimmissionen prognostiziere als das bisherige.

Herr Dr. Wendel (UM) informiert über ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 15. Oktober 2015 zu einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland. Dabei sei beanstandet worden, dass verschiedene Regelungen der europäischen UVP- und IE-Richtlinie durch die Regelungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz nicht EU-rechtskonform umgesetzt worden seien. Insbesondere die Präklusionsregelungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz sowie Verwaltungsverfahrensgesetz verstoße gegen Unionsrecht. Diese Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs habe eine große Tragweite, denn sie gelte nicht nur für die bemängelten Normen, sondern für sämtliche Präklusionsrege-

lungen im Umweltrecht und damit auch für das Immissionsschutzrecht. So gebe es im § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz ebenfalls eine Präklusionsregelung. Das Urteil des EuGH ist rechtskräftig und unmittelbar anwendbar.